

§ 3

Namens- und Anschriftänderungen

Namens- und Anschriftänderungen müssen vom Sparer einem Postamt mitgeteilt und nachgewiesen werden.

§ 4

Formblätter

(1) Zu Anträgen auf Teilnahme am Postsparkassendienst sowie zu Einzahlungen, Rückzahlungen und Kündigungen dürfen nur die von der Deutschen Post kostenlos abgegebenen Formblätter benutzt werden.

(2) Die Formblätter müssen mit der Schreibmaschine oder handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber ausgefüllt werden. Die Unterschrift ist stets handschriftlich mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber zu leisten.

§ 5

Einzahlungen

(1) Einzahlungen können erfolgen

1. bar bei den Postämtern gegen Vorlage des Postsparkbuchs und eines ausgefüllten Einzahlungsscheins (§ 4);
2. bargeldlos durch Überweisung von einem Postscheck- oder Bankkonto auf das Postscheckkonto des Postsparkassenamtes.

Einzahlungen sollen auf volle Deutsche Mark lauten.

(2) Bei bargeldlosen Einzahlungen (Abs. 1 Ziff. 2) übersendet das Postsparkassenamt dem Sparer eine Gutschriftenanweisung, deren Betrag von den Postämtern gegen Einziehen der Gutschriftenanweisung im Postsparkbuch eingetragen wird.

(3) Bare Einzahlungen auf Postsparkbücher werden auch von anderen Sparinstituten entgegengenommen, wenn sie sich dem allgemeinen Freizügigkeitsverkehr angeschlossen haben.

§ 6

Rückzahlungen

(1) Rückzahlungen werden von allen Postämtern bis zur Höhe des im Postsparkbuch bescheinigten Guthabens geleistet. Im Postsparkbuch muß ein Mindestguthaben von einer Deutschen Mark verbleiben.

(2) Bei Rückzahlungen sind das Postsparkbuch und ein ausgefüllter Rückzahlungsschein (§ 4) vorzulegen.

(3) Der Vorleger muß sich durch den Personalausweis ausweisen. Wird das Postsparkbuch von einem Minderjährigen vorgelegt, so werden Rückzahlungen nur geleistet, wenn er bereits einen eigenen Personalausweis besitzt und durch dessen Vorlage nachweist, daß er der im Postsparkbuch bezeichnete Sparer ist.

(4) Die Deutsche Post ist berechtigt, an jeden Vorleger eines Postsparkbuchs — sofern er nicht der Sparer selbst ist — täglich Beträge bis zu 100,— DM auszahlen. Der Buchvorleger hat außer dem Postsparkbuch, seinem Personalausweis, auch die zum Postsparkbuch gehörende Ausweiskarte vorzulegen.

(5) Der Empfang des zurückgezahlten Betrages ist auf dem Rückzahlungsschein zu bescheinigen.

(6) Bei Verdacht unberechtigter Abhebung kann die Deutsche Post bis zur Klärung des Sachverhalts Rückzahlungen verweigern.

(7) Steht einem Postamt das zur Auszahlung erforderliche Geld nicht zur Verfügung, wird ausgezahlt, sobald das Geld beschafft ist, spätestens jedoch am folgenden Werktag.

(8) Rückzahlungen auf Postsparkbücher leisten auch andere Sparinstitute, wenn sie sich dem allgemeinen Freizügigkeitsverkehr angeschlossen haben.

§ 7

Bescheinigungen im Postsparkbuch

(1) Ein- und Rückzahlungen werden von den Postämtern im Postsparkbuch durch eine Unterschrift und den Abdruck des Tagesstempels bescheinigt.

(2) Der Sparer ist verpflichtet, die Richtigkeit der Eintragungen im Postsparkbuch unverzüglich nachzuprüfen und Einwände sofort geltend zu machen.

(3) Postämter, die keinen Tagesstempel führen, sind nicht berechtigt, Bescheinigungen in Postsparkbüchern zu erteilen. Sie vermitteln nur den Postsparkassendienst mit dem zuständigen Postamt. Dazu muß ihnen das Postsparkbuch gegen Empfangsbescheinigung vorübergehend überlassen werden.

(4) Das Postsparkbuch kann zur Prüfung abgefordert und gegen Empfangsbescheinigung vorübergehend einbehalten werden.

(5) Für die Bescheinigungen in Postsparkbüchern durch andere Sparinstitute gelten deren Bestimmungen.

§ 8

Verzinsung

(1) Das Guthaben — ausgenommen Pfennigbeträge — wird jährlich mit drei vom Hundert verzinst.

(2) Die Verzinsung beginnt

1. bei Bareinzahlungen mit dem Tage nach der Einzahlung,
2. bei bargeldlosen Einzahlungen mit dem Tage nach der Abbuchung beim Lastschrift-Postscheckamt.

Sie endet bei Rückzahlungen nach § 6 mit dem Tage der Rückzahlung, bei Rückzahlungen nach § 2 mit dem Tage der Abbuchung des Betrages beim Postsparkassenamt.

(3) Die Zinsen werden mit Ablauf jedes Kalenderjahres beim Postsparkassenamt dem Guthaben zugeschieden und mit ihm verzinst.

(4) Das Postsparkassenamt übersendet dem Sparer über die zugeschriebenen Zinsen eine Zinsenanweisung, wenn die Zinsen den Betrag von 50 DM übersteigen oder der Sparer die Eintragung der Zinsen in das Postsparkbuch beim Postsparkassenamt beantragt. Die Zinsen werden von den Postämtern gegen Einziehen der Zinsenanweisung im Postsparkbuch eingetragen.

§ 9

Verlust des Postsparkbuchs oder der Ausweiskarte, Sperre

(1) Der Sparer hat den Verlust oder die Vernichtung des Postsparkbuchs oder der Ausweiskarte unverzüglich dem Postsparkassenamt mit einem bei jedem Postamt erhältlichen Formblatt anzuzeigen und die Ausstellung eines neuen Postsparkbuchs zu beantragen.

(2) Das neue Postsparkbuch wird 6 Wochen nach Eingang der Anzeige übersandt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Sparer alle Nachteile aus dem Verlust zu tragen, soweit die Deutsche Post nicht nach § 10 zur Haftung verpflichtet ist.